

**Ordnung**  
**zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 –**  
**Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für**  
**die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“**

vom 2. Juni 2014  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 09/2014, S. 371)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 05. Februar 2014 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. Mai 2014, Az.: 03/02/02/01/023/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ vom 26. April 2013 (St.Anz. S. 826) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt werden kann, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist.“

b) Nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die

---

Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird verwiesen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.“

c) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Es können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.“

3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz *„Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich“* wird der Punkt zu einem Komma und es wird ein neuer Halbsatz eingefügt mit dem Wortlaut: *„insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“*

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Findet eine Kandidatin oder ein Kandidat, deren bzw. dessen Heimatuniversität die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist, keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fach Politikwissenschaft an der Universität Mainz sein.“

---

5. § 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung**

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im trinationalen Masterstudiengang „European Studies“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs 02  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann